

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NESS-SCHNEIDER GmbH®

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge, Planungshilfen, Beratungen) der **NESS-SCHNEIDER GmbH®** – im Folgenden kurz „**NESS-SCHNEIDER**“ genannt, gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (in Folge kurz AG genannt).
2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der **NESS-SCHNEIDER** erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auch wenn im Einzelfall keine ausdrückliche Bezugnahme auf diese erfolgt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle weiteren Angebote/Leistungen, sowie für zukünftige Geschäfte, die der AG (Kunde/Vertragspartner) mit **NESS-SCHNEIDER** schließt, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Allgemeine Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des AG, auch wenn nur in einzelnen Punkten, werden nur dann Inhalt, wenn diese einzelvertraglich in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden. Ohne einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung werden AGBs oder sonstige Bedingungen des AG somit auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen können unter der Webseite www.ness-schneider.at abgerufen werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und haben, sofern im einzelnen Angebot nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Ein Angebot ist, wenn es Planungsaufwand und Knowhow von **NESS-SCHNEIDER** beinhaltet und ohne offiziell inhaltlich vollständige Ausschreibung gegeben wird, kostenpflichtig, sofern dieses Angebot in keinen Auftrag übergeht.
2. Behördlich vorgeschriebene Auflagen sind in der Preisgestaltung des Angebotes, sofern im Angebot nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, nicht berücksichtigt. Angebote von **NESS-SCHNEIDER** können nur in der Gesamtheit angenommen werden. Die Annahme von Teilleistungen aus vorliegenden Angeboten ist nicht zulässig.
3. Ein Vertrag zwischen **NESS-SCHNEIDER** und dem AG kommt aufgrund eines Auftrages des AG und einer schriftlichen Auftragsbestätigung von **NESS-SCHNEIDER** zustande. Mit rechtsgültiger schriftlicher firmenmäßig unterfertigter Auftragsbestätigung durch den AG und Retourierung an **NESS-SCHNEIDER** erhält der Vertrag seine Rechtsgültigkeit. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den AG werden vom AG auch die Geschäftsbedingungen von **NESS-SCHNEIDER** uneingeschränkt zur Kenntnis genommen. Eine Übersendung per Email mit eingescannter unterfertigter Auftragsbestätigung ist zulässig.
4. Der Inhalt und Leistungsumfang des Vertrages ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von **NESS-SCHNEIDER**, wenn der AG nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, es sei denn, etwas anderes ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von **NESS-SCHNEIDER**. Mündliche Auskünfte oder Nebenabreden und/oder Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von **NESS-SCHNEIDER** und dem AG bestätigt werden.
Für mündliche Auskünfte oder Absprachen übernimmt **NESS-SCHNEIDER** keine Gewähr und diese sind keine Vertragsbestandteile.

Für die Auftragsentwicklung erforderliche behördliche Genehmigungen werden vom AG auf seine Kosten eingeholt und **NESS-SCHNEIDER** zur Verfügung gestellt.

Lieferungen oder Leistungen eines einvernehmlich erteilten Auftrages sind seitens **NESS-SCHNEIDER** vollinhaltlich auch dann anzunehmen, wenn sie aus technischen Gründen während der Umsetzung des Auftrages nicht zur Anwendung kommen.

Der AG verpflichtet sich bei rechtsgültiger Beauftragung zur Annahme von Teilleistungen von **NESS-SCHNEIDER**, sofern diese vom technischen Arbeitsablauf möglich sind.

5. Angaben von **NESS-SCHNEIDER** zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellung (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Unterlagen, Geschäftsgeheimnisse

1. Sämtliche in Besprechungen oder Angeboten dargestellte, vorgelegte oder mit der erworbenen Anlage mitgelieferten Dokumente, Konstruktionsunterlagen, oder Software in jeder Form sind geistiges Eigentum von **NESS-SCHNEIDER** oder deren Lieferanten und sind urheberrechtlich geschützt. Durch den Erwerb einer Anlage erwirbt der AG ausschließlich das Recht, diese Unterlagen/ Software auf der erworbenen Anlage zu benutzen. Jede andere Verwendung, Zurückentwicklung, Weiterentwicklung, Dekompilierung, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Weitergabe in welcher Form auch immer an Dritte oder die Erstellung von Kopien, ausgenommen für eigene Sicherungszwecke, ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch **NESS-SCHNEIDER** untersagt. Missachtung verpflichtet zu Schadenersatz.
2. Der AG hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von **NESS-SCHNEIDER** und der mit ihr verbundenen Unternehmen, vertraulich zu behandeln.
3. Der AG hat auf Verlangen von **NESS-SCHNEIDER** diese Unterlagen bzw. Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom AG im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Abschluss eines Vertrages führen.

IV. Preise, Kalkulation, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von **NESS-SCHNEIDER** angegebenen Preise ohne oder zzgl. gesetzlicher Steuern. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten sie:
 - 1.1 im Inland: FCA (Werk des Herstellers lt. Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung.
 - 1.2 im Ausland: FCA (Werk des Herstellers lt. Incoterms 2010) mit Standardverpackung.
2. Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung und auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Marktpreise für Materialien, Komponenten und Arbeitszeit. Die Abschätzung der Arbeitsaufwände basiert ausschließlich auf den vom AG vorgegebenen Leistungsumfang zum Zeitpunkt der Angebotslegung und beinhalten keine sonstigen Berücksichtigungen. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, wie beispielsweise Montageerschwerisse (z.B. Montagehöhe, Baustellenverschmutzung,...) sowie besondere Umstände des Montageortes (keine Beleuchtung, unfertige Bauten, ...) etc., bekanntzugeben und für die Beseitigung dieser Umstände Sorge zu tragen. In dem Falle, dass **NESS-SCHNEIDER** Aufwendungen zur Beseitigung von Montageerschwerissen hat, sind diese vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG gesondert zu beauftragen. Gleiches gilt für zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht von **NESS-SCHNEIDER** zu vertreten sind.
3. Änderungen des Auftragsumfanges in Folge behördlicher Auflagen und Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ersichtlich oder ausdrücklich bekanntgegeben wurden, oder durch veränderte technische Anforderungen zu einem Mehraufwand von **NESS-SCHNEIDER** führen, sind vom AG, unabhängig einer Pauschalpreisbeauftragung, gesondert zu bezahlen. Das gilt auch für nachträglich erteilte Zusatzaufträge oder Mehrungen. Dafür gelten ebenso diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Die Zahlung hat gemäß Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung innerhalb der darin festgelegten Zahlungsfrist, spätestens jedoch 30 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung oder Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Den vereinbarten Preis hat der AG auf seine Gefahr und seine Kosten auf eines der von der **NESS-SCHNEIDER** angegebenen Bankkonten zur Gutschrift zu bringen. Bei Zahlungsverzug hat **NESS-SCHNEIDER** Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.
5. Werden **NESS-SCHNEIDER** nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG begründen, so ist **NESS-SCHNEIDER** berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. **NESS-SCHNEIDER** ist in einem solchen Fall zur sofortigen Fälligkeitsstellung sämtlicher Forderungen berechtigt.

Ness-Schneider-GmbH
Ferrogasse 37, A-1180 Wien
Am Nissberg 5, A-4645 Grünau
HGR Wien, FN 99638b, UID: ATU 25004508

Tel.: +43 7616 20 598
Fax: +43 7616 20 598-99
office@ness-schneider.at
www.ness-schneider.at

Oberbank Wels BLZ 15130
IBAN AT25 1513 0009 6100 3522
Kto.Nr. 961003522
BIC: OBKLAT2L

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NESS-SCHNEIDER GmbH®

6. **NESS-SCHNEIDER** ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn der AG nach Abschluss des Vertrages Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. Dies gilt insbesondere für vom AG beauftragte Anlagenänderung im Stadium der Anlagenmontage (sogenannte Zurufangebote). Derartige Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Transportcontainer, Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand und bleiben Eigentum der **NESS-SCHNEIDER**. Sie sind vom AG auf eigene Kosten und Risiko auf dessen Betriebsgelände aufzustellen oder zu lagern oder außerhalb EU einzuführen, wieder auszuführen und vollständig zurückzusenden.

8. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von **NESS-SCHNEIDER** anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens sechs Wochen vorher **NESS-SCHNEIDER** bekanntgemacht wurden.

9. Dem AG ist es untersagt, Zahlungsansprüche gegen **NESS-SCHNEIDER** an Dritte abzutreten.

V. Lieferung, Verzug, Rücktritt vom Vertrag und Abnahme

1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd, sofern die **NESS-SCHNEIDER** nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich als fix bestätigt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der seitens des AG unterfertigten und rückgesendeten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor einstimmiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstiger vom AG für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt auch für Liefertermine.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Treten durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die von **NESS-SCHNEIDER** nicht zu vertreten sind, Leistungsstörungen ein, begründen diese für den AG keine Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz gegen **NESS-SCHNEIDER**. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von **NESS-SCHNEIDER** nicht zu beeinflussen sind. Das sind insbesondere Betriebsstörungen, Rohstoffverknappung, Arbeitskampfmaßnahmen, nicht rechtzeitig oder nicht richtige Selbstbelieferung an **NESS-SCHNEIDER**, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsraumes, sachgerechter Wechsel bzw. Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder und Transportunfälle. **NESS-SCHNEIDER** hat dem AG den Eintritt und den Wegfall solcher Hindernisse bzw. Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

4. Verlängert sich wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von **NESS-SCHNEIDER** nicht zu beeinflussen sind, die Lieferfrist, so stehen dem AG keine Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte zu.

5. Der AG ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet und wird dafür sorgen, dass alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch **NESS-SCHNEIDER** erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig gegeben sind. Dies beinhaltet alle, von **NESS-SCHNEIDER** angeforderten Handlungen zu setzen und Informationen zu erteilen bzw. Unterlagen zu übergeben. Verletzt der AG seine Mitwirkungspflichten, insbesondere auch durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme, so ist **NESS-SCHNEIDER** nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern, womit er gleichzeitig als abgenommen gilt. In diesem Fall obliegt es **NESS-SCHNEIDER** die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, die Lieferung vorzunehmen oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes zu dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten (mindestens jedoch 0,5% des Warenwertes für jeden angefangenen Monat) sind vom AG zu tragen.

6. Gerät der AG in Annahmeverzug, ist **NESS-SCHNEIDER** nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AG in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Rechte der **NESS-SCHNEIDER** werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

7. Schadenersatzansprüche des AG wegen Leistungsverzuges sind – soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist – ausgeschlossen.

8. Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn **NESS-SCHNEIDER** ausdrücklich bekanntgibt, dass er nicht in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

9. Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungserbringung führen, oder dadurch eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter zu befürchten ist oder wahrscheinlich erscheinen lässt, so ist **NESS-SCHNEIDER** unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den AG, die Leistungserbringung einzustellen. Führt dies zur Hemmung eventuell vereinbarter Fristen, verschieben sich in gleichem Ausmaß alle vereinbarten Termine. In einem solchen Fall ist **NESS-SCHNEIDER** berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen – unabhängig von den vereinbarten Bedingungen – dem AG gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandzeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem AG verrechnet. **NESS-SCHNEIDER** ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Teilrechnungen, bzw. zeitlicher Abweichung von einem Zahlungsplan oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ähnlichem des AG, die Leistungserbringung einzustellen, oder vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden geltend zu machen. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen sofort fällig.

10. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel, die die Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht zulassen, bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden. Die Abnahme kann auch durch schlüssige Handlungen des AG erfolgen. Ist der Vertragsgegenstand im Wesentlichen funktionstüchtig und nutzt ihn der AG bestimmungsgemäß, so gilt der Vertragsgegenstand nach Ablauf eines Monats nach der ersten feststellbaren bestimmungsgemäßen Nutzung vom AG als abgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung inkl. aller Nebengebühren Eigentum der **NESS-SCHNEIDER**. **NESS-SCHNEIDER** liefert ausnahmslos bewegliche Güter. **NESS-SCHNEIDER** ist berechtigt, ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der AG verpflichtet sich, während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes den Vertragsgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu verwahren und ihn gegen alle versicherbaren Risiken ausreichend zu versichern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der AG nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z.B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Für jeden Fall, dass an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand vertragsgemäß befindet das Sicherungsmittel „Eigentumsvorbehalt“ unbekannt ist, ist statt dessen dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem an diesem Ort geltenden Recht einem „Eigentumsvorbehalt“ sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmittel, das nach diesem Recht das typische Sicherungsmittel (z.B. „Pfandrecht“ oder „security interest, attached perfected“, oder Ähnliches) darstellt. Der AG ist zu Mitwirkungshandlungen, insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen, die nach dem an dem jeweiligen Ort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines derartigen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.

2. Erlischt der Eigentumsvorbehalt, insbesondere wegen Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung, etc., so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des AG gegen einen Dritten. Der AG bleibt zur Einziehung der Forderung, auf die sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt von **NESS-SCHNEIDER** bezieht, solange berechtigt, bis er sich gegenüber **NESS-SCHNEIDER** nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den AG steht **NESS-SCHNEIDER** das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu.

3. Zur Sicherung der Forderungen von **NESS-SCHNEIDER** gegen den AG tritt der AG sämtliche Forderungen und Ansprüche an **NESS-SCHNEIDER** ab, die dem AG durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht oder jeder anderswertigen Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes der **NESS-SCHNEIDER**, ist diese vom AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und deren Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch **NESS-SCHNEIDER** gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist der **NESS-SCHNEIDER** eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. **NESS-SCHNEIDER** nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Ness-Schneider-GmbH
Ferrogasse 37, A-1180 Wien
Am Nissberg 5, A-6445 Grünau
HGR Wien, FN 99638b, UID: ATU 25004508

Tel.: +43 7616 20 598
Fax: +43 7616 20 598-99
office@ness-schneider.at
www.ness-schneider.at

Oberbank Wels BLZ 15130
IBAN AT25 1513 0009 6100 3522
Kto.Nr. 961003522
BIC: OBKLAT2L

4. Übersteigt der Wert der **NESS-SCHNEIDER** aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehaltes dienenden Sicherheiten die Forderungen von **NESS-SCHNEIDER** gegenüber dem AG um mehr als 20 %, so wird auf Verlangen des AG **NESS-SCHNEIDER** insoweit Sicherheiten freigeben, als eine Übersicherung vorliegt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt **NESS-SCHNEIDER**.

5. Gerät der AG mit Zahlungen in Verzug, ist **NESS-SCHNEIDER** unwiderruflich berechtigt, das Grundstück, die Baustelle/Produktionsstätte, das Geschäftsgelände und die Geschäftsräume des AGs zu betreten, um die gelieferten Vertragsgegenstände zu demontieren und den Abtransport vorzunehmen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Vertragsgegenstandes oder bei Zahlungsverzug des AG ist **NESS-SCHNEIDER** nach vorheriger Anündigung berechtigt, den gelieferten Vertragsgegenstand zurückzuverlangen. Im Zurückverlangen des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern **NESS-SCHNEIDER** die Ausübung eines Rücktrittsrechtes nicht ausdrücklich erklärt hat. **NESS-SCHNEIDER** ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des AG – abzüglich angemessener Verwaltungskosten – anzurechnen. Bis zur vollen Befriedigung aller Ansprüche von **NESS-SCHNEIDER** hat der AG den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung zu versichern.

VII. Gefahrübergang, Verpackung, Versand

1. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den AG über, sobald der Vertragsgegenstand oder Teile hiervon von **NESS-SCHNEIDER** dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wurde. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Gefahr des AG.

2. Verzögert sich die Versendung oder die Übergabe des Vertragsgegenstandes (auch nur teilweise) aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den AG über.

3. Im Auftrag und auf Gefahr und Kosten des AG versichert **NESS-SCHNEIDER** alle Sendungen gegen Beschädigung und Verlust (Transportversicherung). Entsteht an der Sendung ein Transportschaden oder ein transportbedingter Schaden und stehen der **NESS-SCHNEIDER** deswegen Ansprüche gegen den Transportversicherer und/oder die Beförderer zu, so tritt **NESS-SCHNEIDER** auf Verlangen des AG diese Ansprüche – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand der Ansprüche – an den AG ab, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen **NESS-SCHNEIDER** wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zwischen **NESS-SCHNEIDER** und dem AG Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage beinhaltet.

4. Die Verpackung erfolgt fachgerecht und handelsüblich; sie wird mit der Lieferung berechnet. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials obliegt dem AG. Soweit **NESS-SCHNEIDER** nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der AG die Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wiederverwendet werden kann, trägt der AG die bei **NESS-SCHNEIDER** anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der AG gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.

5. Der Versand erfolgt auf Rechnung des AG und auf dessen Risiko, wobei **NESS-SCHNEIDER** die Wahl der Versandart überlassen bleibt.

VIII. Rechte des AG bei Mängeln

1. **NESS-SCHNEIDER** leistet Gewähr für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge – zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Mündlich Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen, gleich welcher Art (insbesondere Beschreibungen, Angaben über Qualität, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verwendbarkeit), Angaben in Handbüchern, Katalogen und/oder Prospekten sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft dar.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum des einzelnen Vertragsgegenstandes, spätestens bei der Übergabe, oder mit der ersten Nutzung des Vertragsgegenstandes und beträgt ab diesem Zeitpunkt 24 Monate für statische Teile bzw. 12 Monate für bewegliche Teile bzw. Elektroanlagenteile und Software. Verschleißteile sind von der Gewährleistung gänzlich ausgenommen.

2. Für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, vom AG vorgenommen Änderungen, anormale Betriebsbedingungen, nicht ordnungsgemäß ausgeführte Reparaturen des AG, unsachgemäße Reinigung, Nichteinhaltung von Betriebsanleitungen oder Gebrauchsanweisungen von **NESS-SCHNEIDER**, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, fehlerhaften Austausch von Werkstoffen, auf vom AG gelieferte Probematerialien oder Betriebsmedien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktionen zurückzuführen sind, entfällt jede Gewährleistung. **NESS-SCHNEIDER** haftet auch nicht für Verschleiß am Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon. Verschleiß ist unter anderem der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, also durch Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.

3. Mängel und sonstige Beanstandungen sind bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsrechtes unverzüglich – längstens aber innerhalb von 7 Tagen ab der Erfüllung – schriftlich und ausführlich dokumentiert zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich und ausführlich dokumentiert zu rügen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 des ABGB Österreich wird ausgeschlossen.

Die Voraussetzung einer Mangelfeststellung ist, dass beide Vertragspartner zur Übereinstimmung kommen, dass ein Sachmangel vorliegt.

4. Gewährleistungsansprüche sind primär durch Verbesserung zu erfüllen. Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Aufstellungsort erfordert, hat der AG **NESS-SCHNEIDER** das mangelhafte Teil mit Beschreibung des Mangels zur Reparatur oder zur Ersatzleistung zu übersenden. Die Sachmangelhaftung von **NESS-SCHNEIDER** erlischt, wenn **NESS-SCHNEIDER** dem AG das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet.

5. Ersatzlieferungen oder Mängelbhebungen, verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht.

6. **NESS-SCHNEIDER** kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn der AG den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; ausgenommen hiervon ist ein Zahlungsbetrag, der den Betrag der unmittelbaren Nachbesserungskosten entspricht. Macht der AG einen Mangelantrag geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch **NESS-SCHNEIDER** heraus, dass der vom AG geltend gemachte Mangelantrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat **NESS-SCHNEIDER** für ihre erbrachten Leistungen einschließlich der von ihr vorgenommenen Untersuchung, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.

IX. Haftungsausschluss, Schadenersatz

1. **NESS-SCHNEIDER** haftet nur für Schäden, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit, sowie für Folgeschäden und Vermögensschäden, für nicht erzielte Einsparungen (Ersparnisse) sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG haftet die **NESS-SCHNEIDER** in keinem Fall. Soweit gesetzlich zulässig, ist jede Haftung **NESS-SCHNEIDER** aus den gegenständlichen Vertragsverhältnis mit 5% der Auftragssumme begrenzt.

2. Der AG ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung als auch die Sicherheitshinweise von **NESS-SCHNEIDER** sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der AG den Instruktionen von **NESS-SCHNEIDER** zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der AG gegen diese Verpflichtungen, so haftet **NESS-SCHNEIDER** nicht für den daraus entstehenden Schaden.

3. Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verlust des Rechtes innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nachdem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

X. Datenschutz

1. **NESS-SCHNEIDER** ist berechtigt, personenbezogene Daten des AG gemäß österreichischer DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. b) zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen zu verarbeiten und an von ihr mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

XI. Software

1. Die gesamte Software im Einzelnen oder als Ganzes, die einer Funktion von Anlagenteilen oder Gesamtanlage von **NESS-SCHNEIDER** zur Erfüllung ihres Auftrages liefert, ist uneingeschränktes Eigentum von **NESS-SCHNEIDER**. Ausnahme hiervon ist einzig und allein jene Software, die von Dritten zu gekauft werden muss und mit anderen Rechten belegt ist. Der AG ist ausschließlich nur berechtigt, die Software zum Betreiben seiner Anlage zu nutzen. Er erwirbt mit der von **NESS-SCHNEIDER** gelieferten Ausrüstung kein Recht auf Vervielfältigung, Zurückentwicklung, Dekompilierung, Quellcode, Verbreitung und/oder Weitergabe in welcher Form auch immer an Dritte. Die Sicherung gegen Verlust der Software erfolgt ausschließlich durch **NESS-SCHNEIDER**.

2. Der AG hat keine Ansprüche auf Überlassung des Quellcodes von kompilierten Programmen.

3. **NESS-SCHNEIDER** räumt dem AG an der überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht ein. Der AG ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur im Hinblick auf den Vertragsgegenstand berechtigt. Der AG ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftlich Lebensdauer des Vertragsgegenstandes zu nutzen.

4. Das Nutzungsrecht des AGs ist nicht ausschließlich. **NESS-SCHNEIDER** ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.

5. Dem AG ist es untersagt, die ihm überlassene Software und das eventuell zugehörige Benutzerhandbuch einem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

6. Der AG darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke oder Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern.

7. Der AG darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.

8. Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software ist untersagt und der AG wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes liegen vor.

9. Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen ausschließlich **NESS-SCHNEIDER** zu; Entsprechendes gilt bei Änderungen und Übersetzungen der Programme.

10. **NESS-SCHNEIDER** ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software - Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim AG durchzuführen. Der AG kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

XII. Montagen

1. Montagen erfolgen ausschließlich aufgrund der gesonderten Montagebedingungen von **NESS-SCHNEIDER**, wobei die Abrechnung nach den jeweils gültigen Sätzen erfolgt.

XIII. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig festgestellt wurden.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit entweder des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien oder des Handelsgerichtes Wien als vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.